

Die Kasse bezahlt die reglementarische Kinderrente bei Vorweisen eines gültigen Beleges.

Die Ausbildungs- oder Immatrikulationsbestätigungen sind uns aus eigener Initiative vom Begünstigten oder deren gesetzlichem Vertreter wie in diesem Merkblatt beschrieben zuzustellen.

Sollten wir nicht im Besitze eines entsprechenden Beleges sein, wird die Bezahlung der Kinderrente eingestellt.

Die Renten werden monatlich am Ende eines jeden Monats bezahlt.

A) **Die Rente ist bis zum Ende Monats, in dem das Kind das 18. Altersjahr vollendet hat, geschuldet**

Die Rente wird ohne Vorweisen eines gültigen Beleges bis zum vollendeten 18. Altersjahr bezahlt.

Beispiel: Sandra, geboren am 15.06.2000 Rente zahlbar bis 30.06.2018

Nach diesem Datum sollte uns die Ausbildungsbestätigung (siehe Formular), ein Lehrvertrag oder ein Studienausweis zugestellt werden; dies ermöglicht uns, die Kinderrente weiterzuzahlen.

B) **Für die Kinder, die sich im Studium bzw. in der Lehre befinden erlischt der Anspruch auf eine Kinderrente am Ende des Studiums bzw. der Lehre aber spätestens am Ende des Monats, in dem sie das 25. Altersjahr erreichen**

B1) Lehre

B.1.1) Nach dem vollendeten 18. Altersjahr ist der Kasse eine Kopie des Lehrvertrages **sowie** die Bestätigung des Arbeitgebers (siehe Formular „Ausbildungsbestätigung“) zuzustellen.

- Die Rente wird demzufolge bis zum Ende eines jeden Lehrjahres verlängert, d. h. bis zum **31. August**

B.1.2) Für das folgende Lehrjahr ist der Kasse nur die Ausbildungsbestätigung (siehe Formular) versehen mit der Unterschrift des Arbeitgebers bis spätestens am **15. September** zuzustellen; dies ermöglicht uns, die Kinderrente ohne Unterbrechung bis zum **31. August des folgenden Jahres** weiterzuzahlen.

Ein eventueller Unterbruch der Ausbildung ist der Kasse unverzüglich mitzuteilen. Die Kasse behält sich das Recht vor, ungerechterweise bezahlte Renten zurückzuerstatten.

B2) Fachmittelschule - Berufsfachschule

B.2.1) Nach dem vollendeten 18. Altersjahr ist der Kasse die Ausbildungsbestätigung (siehe Formular) **oder** der Studenausweis der Schule zuzustellen.

- Die Rente wird demzufolge bis zum Ende eines jeden Schuljahres verlängert, d. h. bis zum **31. August**

B.2.2) Für das folgende Schuljahr ist der Kasse nur die Ausbildungsbestätigung oder der Studenausweis der Schule bis spätestens am **15. September** zuzustellen; dies ermöglicht uns, die Kinderrente ohne Unterbrechung bis zum **31. August des folgenden Jahres** weiterzuzahlen.

Ein eventueller Unterbruch der Ausbildung ist der Kasse unverzüglich mitzuteilen. Die Kasse behält sich das Recht vor, ungerechterweise bezahlte Renten zurückzuerstatten.

B3) Universität oder gleichwertige Ausbildung

B.3.1) Nach dem vollendeten 18. Altersjahr oder nach Abschluss der Fachmittelschule ist der Kasse die Ausbildungsbestätigung (siehe Formular) **oder** die Immatrikulationsbestätigung der Uni oder der entsprechenden Schule zuzustellen.

- Die Rente wird demzufolge bis zum Ende des Monats, der dem Beginn des nächsten Semesters vorausgeht, verlängert, d. h. bis zum **31. August oder 28. Februar des laufenden Semesters**

B.3.2) Für jedes neue Semester ist der Kasse eine neue Ausbildungsbestätigung (siehe Formular) **oder** Immatrikulationsbestätigung bis spätestens am **15. des Monats, der dem Beginn des laufenden Semesters folgt** zuzustellen; dies ermöglicht uns, die Kinderrente ohne Unterbrechung bis zum Beginn des nächsten Semesters weiterzuzahlen.

Ein eventueller Unterbruch der Ausbildung ist der Kasse unverzüglich mitzuteilen. Die Kasse behält sich das Recht vor, ungerechterweise bezahlte Renten zurückzuerstatten.

B4) Ausserordentliche Studiengänge

Für ausserordentliche Studiengänge nach dem vollendeten 18. Altersjahr, für welche die Fristen des Lehrjahres oder des Schulsemesters nicht mit den oben erwähnten Daten übereinstimmen, wird die Bezahlung der Kinderrente bei Vorweisen eines gültigen Studenausweises verlängert.

Bemerkung: diese Angaben beziehen sich nicht auf Kinder, die eine volle IV-Rente beziehen; für die Bezahlung dieser Kinderrenten sind besondere Bestimmungen anwendbar.



Ausbildungsbestätigung für die PKWAL betreffend die Bezahlung von Kinderrenten

Name + Vorname des Kindes: _____

Geburtsdatum: _____ Sohn/Tochter von: _____

Bestätigung für das Schuljahr 20__/20__ oder Semesters: Frühling/Herbst 20__/20__

Lehre

(Formular bis spätestens am 15. September jedes Jahres zustellen, Kopie des Lehrvertrages nur beim 1. Lehrjahr beilegen)

Wir bestätigen, dass die oben erwähnte Person ihre Lehre in unserem Unternehmen im laufenden/kommenden Jahr anfängt oder verlängert.

Voraussichtliches Datum des Lehrabschlusses:

Arbeitgeber und Tel.-Nr.:

Datum: Unterschrift/Stempel des Arbeitgebers:.....

Fachmittelschule/Berufsfachschule

(Formular **oder Studienausweis** jedes Schuljahr bis spätestens am 15. September zustellen)

Wir bestätigen, dass die oben erwähnte Person ihr Studium bei unserer Schule im laufenden/kommenden Jahr anfängt oder verlängert.

Voraussichtliches Datum des Schulabschlusses:

Name der Schule:

Datum: Unterschrift/Stempel der Schule:.....

Universität/gleichwertige Schule

(Formular **oder Immatrikulationsbestätigung** jedes Semester bis spätestens am 15. März/15. September zustellen)

Wir bestätigen, dass die oben erwähnte Person ihr Studium bei unserer Schule/Universität/Akademie im laufenden/kommenden Semester anfängt oder verlängert.

Voraussichtliches Datum des Schulabschlusses:

Name der Universität:

Datum: Unterschrift/Stempel der Universität:.....